

RS OGH 1980/4/9 6Ob742/79, 6Ob824/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1980

Norm

6.DVEheG §1

6.DVEheG §18

JN §1 DVa3bb

Rechtssatz

Wird ein vertraglich geregelter Ersatzanspruch für Gegenstände, die noch vor Scheidung der Ehwohnung entfernt worden seien, behauptet, dann sind die hieraus abzuleitenden Ansprüche als Ansprüche auf Schadenersatzleistung oder Leistung auf Grund einer Garantiezusage zu werten und - wollte man nicht im Sinn einer die Zuständigkeit des Außerstreitrichters nach § 18 der 6.DVEheG sehr ausdehnend auslegenden Rechtsprechung auch die Verfolgung von Ansprüchen aus einem zur Sicherung einer Vereinbarung nach § 1 der 6.DVEheG geleisteten Versprechen in das außerstreitige Verfahren verweisen - als solche im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 742/79
Entscheidungstext OGH 09.04.1980 6 Ob 742/79
- 6 Ob 824/80
Entscheidungstext OGH 11.02.1981 6 Ob 824/80
Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0045782

Dokumentnummer

JJR_19800409_OGH0002_0060OB00742_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at